

ESG – From Soft to Hard Law

Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac, LL.M.

11. Dezember 2023



Das heutige Webinar

- **Startpunkt**

- EU Aktionsplan nachhaltige Finanzierung
- Der europäische Grüne Deal
- Das europäische Klimagesetz
- Fit for 55 Paket

- **Nachhaltigkeitsberichterstattung**

- Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
- European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- **Definition der Nachhaltigkeit**

- EU Taxonomie Verordnung

- **ESG und die Lieferkette**

- Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

- **ESG und Haftung**

- Trends
- Greenwashing

Startpunkt

EU Aktionsplan nachhaltige Finanzierung

Mitteilung der EU Kommission vom 8. März 2018

Kapitalsteuerung

01 Taxonomie	02 Normen und Labels	03 Investitionen	04 Finanzberatung	05 Benchmarks
Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten	Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte	Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte	Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung	Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks

Risk Management

06 Ratings und Marktanalysen	07 Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter	08 Banken und Versicherungen
Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in Ratings und Marktanalysen	Klärung der Nachhaltigkeitspflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter	Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Aufsichtsvorschriften

Economy

09 Offenlegung	10 Nachhaltige Unternehmensführung
Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung	Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten

Der europäische Grüne Deal

Mitteilung der EU Kommission vom 11. Dezember 2019

Der europäische Grüne Deal ist eine **Wachstumsstrategie**, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr **2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen** mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist.



Das Europäische Klimagesetz

Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30. Juni 2021

-  Mit dem Europäischen Klimagesetz wird das im europäischen Grünen Deal formulierte Ziel, die europäische Wirtschaft und Gesellschaft bis 2050 klimaneutral zu stellen, gesetzlich verankert
-  Das Gesetz legt auch das Zwischenziel fest, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren
-  Das Ziel der Klimaneutralität bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen und deren Abbau bis spätestens 2050 ausgeglichen sein müssen. Nach 2050 strebt die EU negative Emissionen an.
-  Die zuständigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten setzen auf Unionsebene bzw. auf nationaler Ebene die notwendigen Maßnahmen, um Klimaneutralität zu ermöglichen. Fairness und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Fit for 55 Paket

Mitteilung der EU Kommission vom 14. Juli 2021

Das Paket „Fit for 55“ umfasst eine Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung von EU-Rechtsvorschriften; Policy-Mix aus Bepreisung, Zielvorgaben, Normen und Unterstützungsmaßnahmen:

▪ Bepreisung:

- Verschärfung des Emissionshandels, auch im Luftverkehr
- Ausweitung des Emissionshandels auf den See- und den Straßenverkehr sowie auf Gebäude
- Aktualisierung der Energiebesteuerungsrichtlinie
- Neues CO₂-Grenzausgleichssystem

▪ Vorschriften:

- Strengere CO₂-Emissionsnormen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge
- Neue Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- ReFuelEU: nachhaltigere Flugzeugtreibstoffe
- FuelEU: umweltfreundliche Schiffskraftstoffe

▪ Zielvorgaben:

- Aktualisierung der Lastenteilungsverordnung
- Aktualisierung der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft
- Aktualisierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Aktualisierung der Energieeffizienzrichtlinie

▪ Unterstützungsmaßnahmen:

- Nutzung von Einnahmen und der Regulierung zur Förderung von Innovation und Solidarität und zur Abfederung der Auswirkungen auf vulnerable Bevölkerungsgruppen, insbesondere durch den neuen Klima-Sozialfonds und den erweiterten Modernisierungs- und Innovationsfonds.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“)

Richtlinie (EU) 2022/2464

- Die CSRD ist die **neue und erweiterte Version der bestehenden EU-Richtlinie zur ESG-Berichterstattung** (die sogenannte Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD)).
- Unternehmen, die unter die CSRD fallen, müssen **über bereichsübergreifende ESG-Themen** berichten und spezifische Angaben zu einer breiten Palette von Themen machen, darunter Arbeitsbeziehungen, Lobbying-Aktivitäten, Pläne und Ziele zur Klimaneutralität.
- Die Angaben müssen den **verbindlichen, sektorspezifischen und detaillierten EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** (ESRS) entsprechen, die von der Europäischen Kommission im Wege der Sekundärgesetzgebung verabschiedet werden.
- Diese CSRD-Berichte müssen (mit eingeschränkter Sicherheit) von **unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft** und digital gekennzeichnet werden.
- Mehr als 50.000 Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU sind betroffen.

European Sustainability Reporting Standards („ESRS“)

Sektor-agnostische Berichterstattungsstandards

- Delegierte Verordnung der EU Kommission vom 31. Juli 2023

Liste der ESRS

- E-1: Klimawandel
- E-2: Umweltverschmutzung
- E-3: Wasser- und Meeresressourcen
- E-4: Biologische Vielfalt und Ökosysteme
- E-5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- S-1: Eigene Belegschaft
- S-2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
- S-3: Betroffene Gemeinschaften
- S-4: Verbraucher und Endnutzer
- G-1: Unternehmenspolitik

Beispiel – Angabepflicht S2-1:

Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

14. Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.
15. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher **Auswirkungen** speziell auf die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche **Risiken** oder **Chancen** im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette abdecken.
16. Die gemäß Absatz 14 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen oder alle **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** abdecken.
17. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik¹¹², die für **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen¹¹³. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:
 - a) die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeitskräfte,
 - b) die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und
 - c) Maßnahmen, um **Abhilfe** bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.
18. Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** ausdrücklich die Themen Menschenhandel¹¹⁴, **Zwangsarbeit** und **Kinderarbeit** umfassen. Ferner gibt das Unternehmen an, ob es über einen Verhaltenskodex für **Lieferanten** verfügt.¹¹⁵
19. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** mit international anerkannten Standards, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, in Einklang stehen.¹¹⁶ Das Unternehmen hat ferner anzugeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette beteiligt sind, in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und gegebenenfalls die Art dieser Fälle angeben.¹¹⁷

European Sustainability Reporting Standards („ESRS“)

ESRS 1 und 2 – Allgemeine Anforderungen und Angaben



Prinzip der doppelten Wesentlichkeit

- Nach der CSRD sind Unternehmen nicht verpflichtet, über alle Nachhaltigkeitsthemen zu berichten. Zu berichten ist über „wesentliche“ Nachhaltigkeitsaspekte, das sind solche, die:
 - notwendig sind, um die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Mensch und Umwelt zu verstehen (die sogenannte „**Inside-Out-Perspektive**“); oder
 - die notwendig sind, um zu verstehen, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen auswirken (die sogenannte „**Outside-in-Perspektive**“).

Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist also wesentlich, wenn er die Kriterien für die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** (*impact materiality*) oder für die **finanzielle Wesentlichkeit** (*financial materiality*) oder für beide erfüllt.

- Dieser Ansatz der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auch als Prinzip der „**doppelten Wesentlichkeit**“ bezeichnet und ist sowohl Grundlage für die CSRD-Berichterstattung (Bewertung der Wesentlichkeit zur Ermittlung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte) als auch Filter für Informationen, die in den CSRD-Bericht aufgenommen werden müssen (Ermittlung der Wesentlichkeit von Informationen).

Übergangsplan für den Klimaschutz

Art 19 (2) (iii) CSRD iVm ESRS E1-1

- Pläne und Durchführungsmaßnahmen des Unternehmens, welche sicherstellen sollen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im Einklang sind
- Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane zu Nachhaltigkeitsbelangen und ihrer Fachkenntnisse
- Bei Fehlen eines solchen Plans sind Angaben darüber zu machen, ob und, wenn ja, wann ein derartiger Plan aufgestellt wird
- Wortlaut des Art 15 CSDDD soll laut Entwürfen soweit wie möglich an die CSRD angepasst werden.

- a) eine Erläuterung, wie die Ziele des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind, unter Bezugnahme auf die **THG-Emissionsreduktionsziele** (gemäß der Angabepflicht E1-4),
- b) eine Erläuterung der ermittelten **Dekarbonisierungshebel** und der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele (gemäß Angabepflicht E1-4) und die **Klimaschutzmaßnahmen** im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (gemäß Angabepflicht E1-3),
- c) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines **Übergangsplans**, unter Bezugnahme auf die Klimaschutzmaßnahmen (gemäß Angabepflicht E1-3), unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und gegebenenfalls die CapEx-Pläne, die das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission angibt,
- d) eine qualitative Bewertung der potenziellen **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Unternehmens. Dazu gehört eine Erläuterung, ob und wie diese **Emissionen** die Erreichung der **Emissionsreduktionsziele** des Unternehmens gefährden und **Übergangsrisiken** fördern könnten, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Pläne des Unternehmens zum Umgang mit seinen treibhausgas- und energieintensiven Anlagen und Produkten,
- e) bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die delegierten Verordnungen zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Eindämmung des Klimawandels gemäß der Taxonomieverordnung fallen, eine Erläuterung aller Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), über die das Unternehmen verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx, OpEx) an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission³⁶ festgelegten Kriterien anzupassen,
- f) gegebenenfalls Angaben signifikanter CapEx-Beträge, die im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas investiert wurden,³⁷
- g) Angaben darüber, ob das Unternehmen von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist oder nicht,³⁸
- h) eine Erläuterung darüber, wie der **Übergangsplan** in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens eingebettet und auf diese abgestimmt ist,
- i) ob er von dessen **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** genehmigt wurde und
- j) eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplans.

Definition der Nachhaltigkeit

Taxonomie Verordnung

Verordnung (EU) 2020/852

Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit

1

Wesentlicher Beitrag zu **einem** oder mehreren Umweltzielen

2

Keine wesentliche Beeinträchtigung der anderen **fünf** Umweltziele

3

Einhaltung sozialer Mindestkriterien (Art 18.)

4

Einklang mit **technischen Evaluierungskriterien** (Level 2 delegierte Rechtsakte)

Umweltziele



Klimaschutz



Anpassung an den Klimawandel



Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling



Vermeidung und Verhinderung der Umweltverschmutzung



Schutz gesunder Ökosysteme

Taxonomie Verordnung

Zusammenhang mit der CSRD



Verknüpfung von Taxonomie-KPIs mit Berichterstattung nach CSRD

- Unternehmen, die gemäß Art. 19a oder Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen verpflichtet sind, müssen zusätzliche Informationen gemäß Art. 8 der EU Taxonomie (**Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178**) veröffentlichen.
- **Nicht-finanzielle Unternehmen** müssen als **KPIs** den Anteil **(i) ihres Umsatzes**, **(ii) ihrer Investitionsausgaben (CapEx)** und **(iii) ihrer Betriebsausgaben (OpEx)** offenlegen, der auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten entfällt.
- Wichtige zusätzliche Offenlegungspflichten für nicht-finanzielle Unternehmen umfassen die Erläuterung:
 - wie das Unternehmen die Einhaltung der technischen Evaluierungskriterien bewertet hat
 - auf welcher Grundlage der Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben berechnet wurden
 - wie der Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben ermittelt und den KPIs zugeordnet wurden.
- Die Angaben gemäß Art. 8 der EU Taxonomie unterliegen ebenfalls einer **externen Prüfung**.

ESG und die Lieferkette

Corporate Sustainability Due Diligence Directive („CSDDD“)

Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit



Status quo

- Vorläufer und Vorbilder: Franz. loi de vigilance; Dt. Lieferkettengesetz.
- Vorschlag der EU Kommission vom 23. Februar 2022; derzeit Trilog Verhandlungen. Kompromiss bis Anfang 2024?
- Pflicht zur Identifizierung, Verhinderung, Abmilderung oder Behebung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt entlang der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette (upstream und downstream?).
- Neben verwaltungsrechtlichen Sanktionen auch zivilrechtliche Haftung vorgesehen; Unternehmensleitung muss Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Entscheidungsprozess einbeziehen (Ausgestaltung umstritten).
- Extraterritoriale Anwendung auf nicht-EU Unternehmen, wenn gewisse Umsatzschwellen in der EU überschritten werden (Kommissions-Entwurf: EUR 150 Mio.).
- Umfassende nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich.
- Derzeit erwartet: Stufenweise Anwendbarkeit (zunächst Unternehmens(gruppen) mit mehr als 1.000 Mitarbeitern).

Corporate Sustainability Due Diligence Directive („CSDDD“)

Übergangspläne für den Klimaschutz

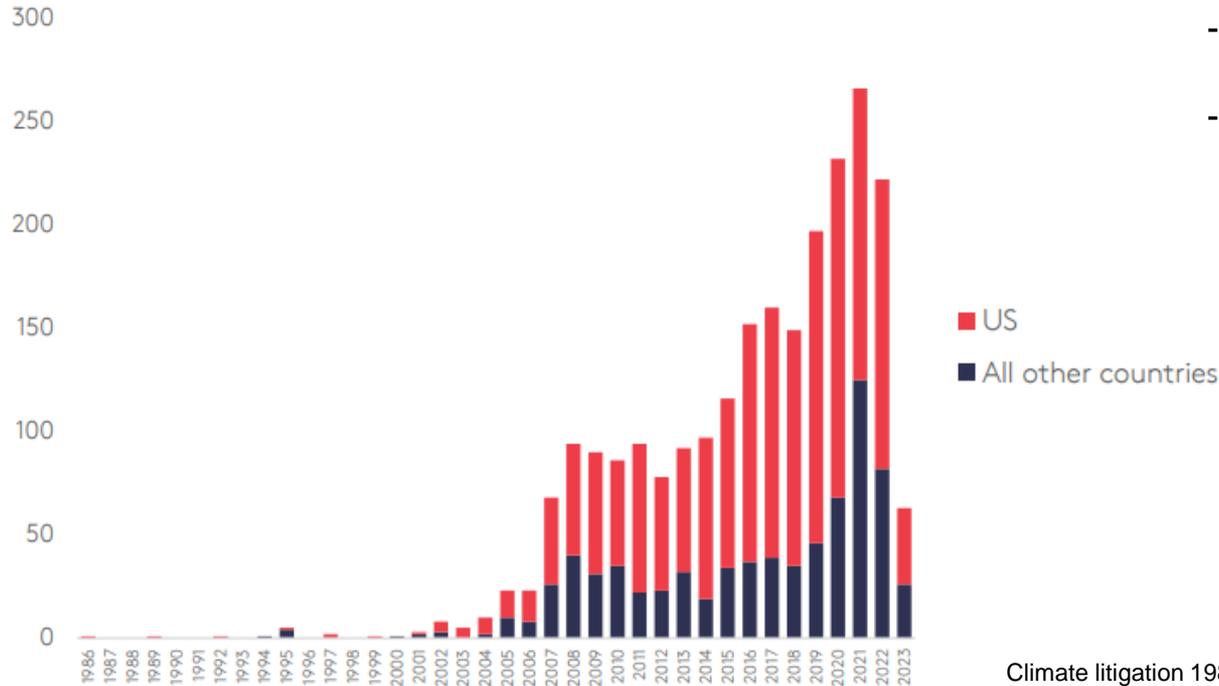


Art 15 - Kommissionsvorschlag

- **Obligatorisch für größere Unternehmen**
- Verabschiedung eines Übergangsplans, um sicherzustellen, dass Geschäftsmodell und Strategie mit den Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C vereinbar sind.
- Verzahnung mit Berichtspflicht unter CSRD.

ESG und Rechtsstreitigkeiten

Steigendes ESG-Litigation-Risiko



- Oftmals: “Strategic litigation”
- Aber auch: deliktische Schadenersatzprozesse
- In Zukunft vermehrt: Vertragsstreitigkeiten und Prozesse gegen Organmitglieder.

Climate litigation 1986-2023
LSE *Global trends in climate change litigation*, 2023

Greenwashing

- OGH Judikatur zu § 2 UWG
- EU Gesetzgebungsvorhaben:
 - Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Information (Änderung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU)
 - Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (sog. Green Claims Directive)
- ESAs Progress Reports on Greenwashing, veröffentlicht am 1. Juni 2023
- Strukturierter Ansatz zur Ermittlung von Bereichen, die stärker von Greenwashing-Risiken betroffen sind
- Abschlussbericht und Empfehlungen im Mai 2024; ESMA Report u.a. „red flags“ für Greenwashing am Kapitalmarkt, u.a.:
 - *empty claims*;
 - *selective disclosure / cherry-picking*;
 - *lack of meaningful comparisons, thresholds, and/or underlying assumptions*;
 - *no proof (unsubstantiated)*.

Herzlichen Dank!



Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac, LL.M.

+43 1 24 250 426

eva.segurcabanac@bakermckenzie.com

Lexis 360® Smart ESG

Ihr Schlüssel für ein effizientes Nachhaltigkeitsreporting

Lexis 360® Smart ESG sammelt und verarbeitet relevante Daten und bündelt zielgerichtete Inhalte u.a. zu den Bereichen Arbeitsrecht, Compliance – Whistleblowing, Datenschutz, Nachhaltigkeitsrecht und Umweltrecht.

- **Hochmoderne KI-Technologie auf Basis einer umfangreichen Datenbank**
 - Lexis 360® Smart ESG ermöglicht es Unternehmen, Umwelt-, Sozial- und Governance-Rechtsinhalte (ESG-Rechtsinhalte) gebündelt zu erhalten. Mit Hilfe von hochmoderner KI-Technologie auf Basis einer umfangreichen Datenbank bietet Lexis 360® Smart ESG die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen umfassend zu monitoren und sich im neuen Themenfeld ESG vor allem im rechtlichen Bereich auf ganzheitliche Lösungsansätze zu stützen
- **Aktuelle Entwicklungen für Sie aufbereitet**

[smart-esg.at](https://www.smart-esg.at)



„Compliance Praxis“ ist die erste Anlaufstelle für den Bereich „Governance, Risk & Compliance“ in Österreich. Relevante, verlässliche Informationen mit hoher Aktualität und Praxisrelevanz – leicht verständlich von renommierten Expert:innen dargestellt.

**Jetzt Premium Mitglied werden!
Sichern Sie sich jetzt die Premium-Mitgliedschaft 2024 zum Preis von € 499,- und nutzen Sie alle Inhalte bis Jahresende kostenlos.**

compliance-praxis.at

